



## **MARKTORDNUNG**

### **der Stadt Simmern/Hunsrück vom 18.11.2024**

Der Stadtrat der Stadt Simmern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 13.11.2024 folgende Marktordnung beschlossen. Die Marktordnung vom 22.08.2012 tritt damit außer Kraft.

Inhalt:

- § 1 Rechtsform
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Marktaufsicht; Marktmeister/in
- § 4 Wochenmärkte
- § 5 Jahrmärkte
- § 6 Spezialmärkte
- § 7 Teilnahme
- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Marktvertrag
- § 10 Standplatz, Verhalten auf den Märkten
- § 11 Verkaufseinrichtungen
- § 12 Waren
- § 13 Umweltschutz
- § 14 Gebühren, Gebührenschuldner und Fälligkeit
- § 15 Höhe der Gebühren
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Behördliche Auflagen
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsform**

Die Stadt Simmern betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Märkte im Sinne dieser Marktordnung:

1. Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO,
2. Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO und
3. Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 GewO.
4. Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes, eines Spezialmarktes oder eines Floh- und Trödelmarktes verpflichtet die/den Veranstalter zur Durchführung des Marktes (§11 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMAG) vom 3.4.2014).

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für die von der Stadt Simmern durchgeführten Märkte und ist für alle Benutzer mit Betreten der jeweiligen Markttorte maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und die Besucher der Märkte.
- (3) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird auf den Märkten während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht, soweit zulässig während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

## **§ 3 Marktaufsicht, Marktmeister/in**

- (1) Die Stadt Simmern übt die Aufsicht auf ihren Märkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht eine Marktmeisterin / einen Marktmeister. Diese/r trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Ihre/Seine Anordnungen sind unmittelbar zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen. Die/Der Marktmeister/in erhält ein Legitimationspapier der Stadt Simmern, dass sie/ ihn als Marktmeister/in ausweist.
- (2) Die/Der Marktmeister/in übt auf den Märkten für die Stadt Simmern das Haus- und Platzrecht aus. Verstößt ein Benutzer gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, kann ihn die/der Marktmeister/in ermahnen. Bei einem erheblichen, den Marktfrieden störenden, oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn die/der Marktmeister/in vom Markt verweisen und ein Haus- bzw. Platzverbot erteilen.

Das Haus- und Platzrecht des Bürgermeisters der Stadt Simmern bleiben unberührt.

- (3) Die/Der Marktmeister/in hat insbesondere die Befugnis:
- a) Am Markttag einen Marktvertrag als Tageszulassung abzuschließen;
  - b) den Standplatz zuzuweisen;
  - c) alle Maßnahmen des Haus- und Platzrechts wahrzunehmen;
  - d) den Standplatz zu betreten;
  - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen und zu prüfen;
  - f) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
  - g) das Standgeld gegen Quittung einzuziehen;
  - h) sich die geschäftlichen Dokumente vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen, z. B. Gewerbe genehmigungen oder Reisegewerbekarten).
- (4) Die/Der Marktmeister/in kann an Markttagen in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Marktfestsetzung zu beachten.
- (5) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist den Weisungen der Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden z. B. Amtsarzt, -veterinär, Lebensmittelhygiene, Gewerbeaufsicht, Feuerwehr oder der Polizei Folge zu leisten.

#### **§ 4 Wochenmärkte**

- (1) Die Wochenmärkte in Simmern finden jeweils Donnerstag und Samstag in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet er an dem vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Die Wochenmärkte finden auf dem Schlossplatz sowie in der Schlossstraße statt.
- (3) Das Sortiment zulässiger Waren und Leistungen ergibt sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Jahrmärkte**

- (1) Der jährliche Maimarkt findet als Jahrmarkt statt. Er wird jeweils ab Donnerstag, dem Feiertag Christi Himmelfahrt, bis zum darauffolgenden Montag durchgeführt.

- (2) Er findet im Bereich des Schlossplatzes, der Zeughausstraße und hinter dem Schloss sowie im Bereich der Schulstrasse statt.

## **§ 6 Spezialmärkte**

- (1) Die Stadt Simmern führt folgende Spezialmärkte durch:

- a. Der „Bauern- und Blumenmarkt“ findet am dritten Sonntag im März statt.
- b. Der Themenmarkt „Vino in Vertico“ findet am dritten Samstag im Juli statt.
- c. Der Themenmarkt „Herbstmarkt“ findet am ersten Sonntag im Oktober statt.
- d. Der Martinimarkt findet am zweiten Dienstag im November als Krammarkt statt.
- e. Die Adventlights am Turm im Rahmen des „Simmerner Adventszauber“ finden am ersten Adventswochenende statt.

Die Spezialmärkte „Bauern- und Blumenmarkt“ und der „Herbstmarkt“ finden in der Zeit zwischen 10.00 und 18.00 Uhr, „Vino in Vertico“ in der Zeit zwischen 18.00 und 24.00 Uhr, die Adventlights am Turm am Samstag und Sonntag ab 13.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr.

- (2) Die Spezialmärkte „Bauern- und Blumenmarkt“, sowie „Vino in Vertico“, „Herbstmarkt“ und „Adventlights“ finden im Bereich des Schindehannesplatzes und der Oberstraße statt. Veranstaltungen des „Simmerner Adventszaubers“ im Bereich des Schinderhannesplatzes, des Fruchtmarktes und der Oberstraße. Der Martinimarkt findet auf dem Schlossplatz, hinter dem Schloss, in der Schlossstraße bis Ecke Hungasse und in der Straße am Schlossplatz statt.
- (3) Das Sortiment zulässiger Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der unter Absatz (4) bis (8) festgelegten Waren und Dienstleistungen.
- (4) Beim „Bauern und Blumenmarkt“ sind folgende Waren und Dienstleistungen zugelassen:
- Landwirtschaftliche und weinbauliche Produkte aller Art
  - Blumen, Blumenzwiebeln, Sträucher, Stauden und Gehölz
  - landwirtschaftliches und weinbauliches Gerät, soweit nicht motorgetrieben
  - Dekorationsgegenstände und Kunstgewerbe für Haus und Garten
  - Gartenmöbel und sonstige Elemente der Gartengestaltung
  - Gartenbaudienstleistungen
  - Speisen und Getränke
  - Haushaltswaren, Bekleidung und Schmuck

- (5) Bei „Vino in Vertico“ sind folgende Waren und Dienstleistungen zugelassen:
- Antiquitäten sowie Imitate davon,
  - Wein, Branntwein, Schaumwein und artverwandte Produkte,
  - Speisen und Getränke,
  - Restaurierungsdienstleistungen,
  - Malerei, Kunst und Skulptur
- (6) Beim „Herbstmarkt“ sind folgende Waren und Dienstleistungen zugelassen:
- Landwirtschaftliche und weinbauliche Produkte aller Art,
  - Speisen und Getränke,
  - Selbsterzeugte Dekoration und Kunsthandwerk,
  - . Schmuck und Haushaltswaren
- (7) Bei den „Adventlights am Turm“ und „Simmerner Adventszauber“ sind folgende Waren und Dienstleistungen zugelassen:
- Weihnachtliche Dekoration und Geschenkartikel
  - Schmuck
  - Handarbeiten und selbstgefertigtes Kunsthandwerk
  - Speisen und Getränke
  - weihnachtliches Gebäck.
- (8) Im Rahmen der Spezialmärkte dürfen Getränke aller Art und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

## **§ 7 Teilnahme**

- (1) Jedem Marktbesucher wird freier und unentgeltlicher Zutritt zu den Märkten gewährt. Strafrechtliche Verbote bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen der geltenden Marktfreiheit ist jeder Marktbesucherinnen und Marktbesucher berechtigt, nach Maßgabe dieser Marktordnung und nach Abschluss des Marktvertrages am jeweiligen Markt teilzunehmen. Jeder Marktanbieter ist für Gefahren, die von seinem Verkaufs- oder Infostand ausgehen, selbst verantwortlich.
- (3) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 8 Vergabeverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Markt ist die Erlaubnis der Stadt Simmern. Die Erlaubnis wird nach Bewerbung und Auswahlverfahren durch den Abschluss des Marktvertrages und die Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einem bestimmten Markt soll neben den durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) vorgeschriebenen Informationen grundsätzlich folgende Nachweise und Erklärungen enthalten:
- Angaben zum Warensortiment, zur Verkaufseinrichtung, zur benötigten Platzfläche, zum etwaigen Strombedarf und ggf. einen Platzwunsch;
  - nach der Gewerbeordnung ggf. vorgeschriebene Dokumente wie Gewerbeschein, Reisegewerbekarte usw. und
  - Angaben zum beantragten Zeitraum.

Antragsteller aus EU-Ländern, in denen die benannten Bescheinigungen nicht erteilt werden, können gleichwertige oder im Wesentlichen vergleichbare Nachweise oder Erklärungen in deutscher Sprache vorlegen.

- (3) Die Stadt Simmern kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristen, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, insbesondere wenn:
- a) den Marktbeschickerinnen und dem Marktbeschicker von der zuständigen Behörde die Teilnahme an Märkten generell oder im Einzelfall untersagt worden ist;
  - b) den Marktbeschickerinnen und dem Marktbeschicker in der Vergangenheit gegen diese Marktordnung, gegen den Marktvertrag, gegen bestehende Gesetze, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen den Marktbetrieb verstoßen und dieser Verstoß zur Kündigung des Marktvertrages geführt hat;
  - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass den Marktbeschickerinnen und dem Marktbeschicker oder eine mit der Leitung des Marktstandes beauftragte Person die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder

d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (4) Die Standplätze werden nach pflichtgemäßem Ermessen mit Hilfe sachlicher und neutraler Auswahlkriterien sowie den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:
- Warenart sowie Art, Größe und Attraktivität der Verkaufseinrichtung,
  - Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebotes auf dem Markt,
  - Attraktivität des Angebotes,
  - Grundsatz Selbsterzeuger vor Händler sowie
  - zeitliche Reihenfolge des Antrageingangs.

Nach Möglichkeit sollen regelmäßig teilnehmende Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker denselben Platz zugewiesen bekommen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

## **§ 9 Marktvertrag**

- (1) Durch den Marktvertrag werden Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker zu einem bestimmten Markt zugelassen und erhält das Recht auf Teilnahme an diesem Markt unter Zuweisung einer räumlich begrenzten Teilfläche für die Verkaufstätigkeit (Standplatz).
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Simmern auf Antrag befristet:
- a. bei Wochenmärkten für die Dauer von einem Jahr; eine automatische Verlängerung erfolgt in beiderseitigem Einverständnis ohne erneute Beantragung.
  - b. bei Jahr- und Spezialmärkten für die Dauer des jeweiligen Markttages.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Stadt Simmern widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne dass dies der Stadt Simmern angezeigt wird,
  - b. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnungen verstoßen haben,
  - d. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Simmern die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

**§ 10**  
**Standplatz,**  
**Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt Simmern zu befolgen. Mit Annahme des Standplatzes erkennen die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die Marktordnung der Stadt Simmern an.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die/den Marktmeister/in. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung eingenommen oder genutzt werden. Es besteht in keinem Fall Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und das im Marktvertrag festgelegte Warensortiment genutzt werden. Er kann nur höchstpersönlich genutzt werden. Die festgelegten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b. ohne Genehmigung Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c. Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e. zu betteln oder zu hausieren,
  - f. Alkohol unmäßig zu konsumieren und dadurch die Marktordnung zu stören,
  - g. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - h. die Benutzung von Lautsprechern sowie
  - i. das überlaute Anpreisen von Waren.

- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ausgenommen hiervon sind die Spezialmärkte „Vino in Vertico“ und „Simmerner Adventszauber“, hier müssen die Stände bis spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr abgebaut sein. Sind die Stände innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht abgebaut, können sie auf Kosten des Marktbeschickerinnen und Marktbeschickers entfernt werden.
- (7) Das Befahren des Marktbereiches mit Kraftfahrzeugen ist nur zur Beschickung des Marktes und zum Abbau erlaubt. Während der Verkaufszeit ist das Befahren verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur geschoben werden. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz grundsätzlich keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Soweit es sich besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand handelt, haben diese den Marktbereich mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen.
- (8) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingeengt oder verstellt werden. Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.
- (9) Wird ein zugewiesener Standplatz spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt, erlischt die Zuweisung, der Markthändler hat keinen Entschädigungsanspruch. Die/Der Marktmeister kann dann anderweitig über diesen Standplatz verfügen.

## **§ 11**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Jede Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker ist verpflichtet, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Jugendschutz, Tierschutz-, Immissionschutz- und Baurecht, sind zu beachten. Den Anforderungen des Arbeitsschutz- und Hygienerechts ist in Bezug auf die Elektro- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung besondere Beachtung zu schenken.
- (2) Verkaufseinrichtungen auf Jahrmärkten und Spezialmärkten sollen grundsätzlich höchstens 6,0 m Länge und 3,0 m Tiefe aufweisen, auf den Wochenmärkten

höchstens 9,0 m und 6,0 m sein. Die Höhe darf 3,0 m nicht überschreiten, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden; beim „Bauern- und Blumenmarkt“ darf die zulässige Länge bis zu 12 m betragen.

- (3) Die zugewiesene Standplatzgröße (Grundfläche) entsprechend Absatz 2 darf auf Wochenmärkten nicht überschritten werden. Auf den Jahr- und Spezialmärkten darf diese durch Vordächer an einer Verkaufsseite um höchstens 1,3 m überragt werden. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Simmern weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Jede Marktbesucherinnen und jeder Marktbesucher ist verpflichtet, an seinem Stand eine Tafel anzubringen, auf der sein voller Name, Wohnort und Wohnung in gut lesbarer Schrift angegeben sind.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Im Rahmen der Spezialmärkte sind die Marktbesucherinnen und Marktbesucher verpflichtet, die Dekoration ihrer Verkaufstände dem Motto des jeweiligen Marktstandes anzupassen.

## **§ 12 Waren**

- (1) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Der Verkauf einer Ware darf nicht an die Bedingung des Kaufs einer anderen Ware geknüpft werden. Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt sein, dass die nicht sichtbare Ware minderwertiger ist als die sichtbare.
- (2) Die angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreifes Obst zum Kochen oder Einmachen ist als solches deutlich zu kennzeichnen und von reifem Obst räumlich getrennt zu halten.
- (3) Feilgehaltene Nahrungs- und Genussmittel sind auf Tischen, in Körben, Kisten oder auf sonst geeigneten und sauberen Unterlagen aufzustellen, sie dürfen nicht

auf dem Erdboden ausgebreitet werden. Lebensmittel tierischer Herkunft müssen gemäß den lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen aufbewahrt bzw. zubereitet werden.

- (4) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Wagen und Gewichte sowie gesetzlich zulässige Maße verwenden. Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei prüfen kann.

### **§ 13 Umweltschutz**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten sowie dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Abfallvermeidung und Recycling zu achten. Der Einweganteil ist möglichst gering zu halten. Den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern steht es frei, bei der Ausgabe von Getränken und Speisen im Mehrwegsystem ein Pfand zu erheben.
- (4) Der Standplatz und die angrenzenden Gänge sind besenrein zu verlassen.

### **§ 14 Gebühren, Gebührenschuldner und Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Marktstände sind die in der Marktordnung festgesetzten Standgebühren zu entrichten. Am Wochenmarkt werden sie während der Marktzeit von der/dem Marktmeister/in bar erhoben. Die Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der/dem Marktmeister/in vorzuzeigen. Bei allen anderen Märkten wird im Vorfeld eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, die Zahlung der Gebühren erfolgt per Überweisung.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer bei einem Markt die in §1 festgelegten Plätze der Stadt Simmern zu gewerblichen Zwecken nutzt und wem die Zuweisung erteilt wurde.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zustandekommen des Marktvertrages oder der Zuweisung des Standplatzes.
- (4) Der Schuldner kann die festgesetzte Standgebühr nicht mit Forderungen gegenüber der Stadt Simmern aufrechnen.

## **§ 15 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden wie folgt berechnet:
- a) für jeden Stand oder Platz nach der Frontlänge,
  - b) bei Verkauf von einem Fahrzeug nach der Frontlänge des Fahrzeuges,
  - c) bei Zelten, Getränke- und Imbissständen nach der Quadratmeterzahl.
- (2) Die Gebühren betragen:
- 1) bei Wochenmärkten:
    - a) für jeden Stand oder Platz je angefangenen Meter 3,00 €
    - b) bei Verkauf von einem Kraftfahrzeug:
      - aa) bei Verkauf von der Längsseite aus für jeden angefangenen Meter der gesamten Wagenlänge 3,00 €
      - bb) bei Verkauf von der Rückseite aus für jeden angefangenen Meter der Rückseite 3,00 €
  - 2) bei Krammärkten:
 

für jeden Stand oder Platz je angefangenen Meter	4,00 €
a) bei Verkauf von einem Kraftfahrzeug:	
aa) bei Verkauf von der Längsseite aus für jeden angefangenen Meter der gesamten Wagenlänge	4,00 €
bb) bei Verkauf von der Rückseite aus für jeden angefangenen Meter der Rückseite	6,00 €
b) beim Betrieb von Imbiss- und Getränkeständen einschließlich Vordach je Quadratmeter	
	7,00 €
c) beim Betrieb von Speise- und Getränkezelten für jeden Quadratmeter	
Thekenfläche	7,00 €
je Quadratmeter übrige Zeltfläche	2,00 €.
  - 3) bei Spezialmärkten wird grundsätzlich keine Teilnahmegebühr erhoben. Die regelmäßigen Stromkosten sind in den Standgebühren enthalten. Es kann eine

Verbrauchskostenpauschale erhoben werden. Diese orientiert sich am tatsächlichen Aufwand für Strom, Wasser und Abwasser.

## **16** **Ausnahmen**

(1) Von den folgenden Festsetzungen dieser Marktordnung können im begründeten Fällen auf Antrag durch die Stadt Simmern Ausnahmen zugelassen werden:

- § 4 Abs. 1: Festlegung der Dauer von Wochenmärkten;
- § 4 Abs. 2: Festlegung des Ortes des Wochenmarktes;
- § 5 Abs. 1: Festlegung der Dauer des Martinimarktes;
- § 5 Abs. 2: Festlegung des Ortes des Martinimarktes;
- § 6 Abs. 1: Festlegung der Dauer von Spezialmärkten;
- § 6 Abs. 2: Festlegung des Ortes des Spezialmärkten;
- § 6 Abs. 4 bis 8: Festlegung des Sortimentes des Spezialmärkten;
- § 10 Abs. 5 a: Verbot, Waren im Umhergehen anzubieten;
- § 10 Abs. 5 b: Verbot, Werbematerialien zu verteilen;
- § 10 Abs. 5 a: Verbot, Lautsprecher zu benutzen;
- § 10 Abs. 5 i: Verbot des überlauten Anpreisens von Waren;
- § 11 Abs 2: Festlegung der Größe der Verkaufseinrichtungen;

(2) Die Stadt Simmern kann zur Erprobung weitere Spezialmärkte zulassen.

## **§ 17** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Regelung dieser Marktordnung, insbesondere gegen Vorschriften

1. des Zutritts nach § 3,
2. des Verhaltens auf den Märkten nach § 10,
3. der Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen nach § 11,
4. der Beschaffenheit von Waren nach § 12,
5. der behördlichen Auflagen nach § 18 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 18**  
**Behördliche Auflagen**

Bedingungen und Auflagen der zuständigen Behörde für einen bestimmten Markt werden zum Bestandteil dieser Marktordnung.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Marktordnung der Stadt Simmern vom 22.12.2012 wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

55469 Simmern/Hunsrück, den 18.11.2024

gez. Dr. Andreas Nikolay  
Stadtbürgermeister